

- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 29.05.2019

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Alfred Boecker, [REDACTED] 31, 58095 Hagen

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED]-mö

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Nienburg am 29.05.2019 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Beklagten vom 25.04.2019 gegen den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beklagte hat den zuständigen Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung abgelehnt, sie habe über ihn im Internet die Frage gestellt, warum er der Gegenpartei Recht gebe. Zudem habe er die Verwendung falscher Identitäten der Gegenpartei unterstützt und sich wegen eines Nacktbildes der Beklagten 2016 in einem Prozess von der Gegenseite einwickeln lassen. Er sei daher nicht mehr unbefangen, sondern voreingenommen und nicht mehr neutral. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 25.04.2019 (Bl. 237 – 239 Bd. IV) Bezug genommen.

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet, da eine Befangenheit des zuständigen Richters nicht zu besorgen ist. Besorgnis der Befangenheit eines Richters ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Geeignet sind insoweit nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. nur Zöller/Vollkommer, Kommentar zur ZPO, 29. Auflage, § 42 Rdn. 9, m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der abgelehnte Direktor des Amtsgerichts wird von beiden Parteien einschließlich des Prozessbevollmächtigten in sozialen Medien attackiert. Eine Einseitigkeit mit der Folge einer Voreingenommenheit des Direktors des Amtsgerichts gegenüber einer Partei kann durch die von den Parteien gewählten medialen Kommunikations- und Verbreitungsformen daher nicht begründet werden.

Darüber hinaus kann die Ablehnung des zuständigen Richters nicht mit einem eigenen Angriff auf den abgelehnten Richter begründet werden. Einer Partei kann und wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, durch eigenes provozierendes und ggf. ehrverletzendes Verhalten an der gerichtlichen Geschäftsverteilung vorbei die Gerichtsbesetzung eigenmächtig zu bestimmen oder aber das Verfahren verschleppen.

Die Unterstützung der Verwendung falscher Identitäten der klagenden Partei durch den Direktor des Amtsgerichts entbehrt jeder Grundlage und kann zur berechtigten Annahme der Voreingenommenheit des abgelehnten Richters nicht herangezogen werden.

Im Ergebnis ist daher das Befangenheitsgesuch der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.


Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Nienburg, 05.06.2019


Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

